

0/02

Hauptsatzung der Stadt Reichelsheim

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung in Reichelsheim am 22.02.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

1. Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von € 13.000,-- im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
 6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von € 26.000,-- im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über Stundung, Erlaß und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,
 8. Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Mietzins oder Pachtzins den Betrag von 8.000,-- € nicht übersteigt.

4. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 2. Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
 3. Infrastruktur-, Stadtentwicklung-, Landwirtschaft- und Umweltausschuss
2. Die Ausschüsse haben höchstens 7 Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114 bis 114 u HGO.

§ 4a

Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 27 festgelegt.

§ 4b

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/-n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
2. Die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 5

Magistrat

1. Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
2. Die Zahl der Stadträte beträgt 5.

§ 6

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

1. Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, als Ehrenbeamte oder als hauptamtliche Wahlbeamte ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können bestimmte Ehrenbezeichnungen erhalten.
3. Die Voraussetzungen für die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung wird in einer „Satzung der Stadt Reichelsheim über die Verleihung von Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung“ festgelegt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Zeitung „Der Stadtkurier“ öffentlich bekanntgemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung „Der Stadtkurier“ den bekanntzumachenden Text enthält.
2. Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:
 1. Stadtteil Reichelsheim, Rathaus
 2. Stadtteil Beienheim, (auf dem Platz) „Karls Ruhe“
 3. Stadtteil Blofeld, Niddaer Str. 7
 4. Stadtteil Dorn-Assenheim, Alte Gasse 5
 5. Stadtteil Heuchelheim, Im Kirchgrund 5
 6. Stadtteil Weckesheim, Sommerbachstraße/Ecke Lustgartenstraße.

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie für die Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

3. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Reichelsheim, Ortsteil Reichelsheim, Zum Rathaus 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

5. Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

6. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 01.08.1999 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Reichelsheim, den

Der Magistrat
der Stadt Reichelsheim

Bürgermeister
Wagner

1. Änderungssatzung eingefügt am 20.09.2006
2. Änderungssatzung eingefügt am 26.03.2010
3. .
4. Änderungssatzung eingefügt am 23.06.2014
5. Änderungssatzung eingefügt am 14.06.2016